

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

**Betrifft: Aufstellung der Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 25**

hier: **„Neubau Feuerwehrgerätehaus“**
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 17.05.2022 den Entwurf der Satzung über den Bauabw. Plan Nr. 25 mit der Gebietsbezeichnung „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ sowie den dazugehörigen Entwurf der Begründung gebilligt und zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung, einschließlich Umweltbelange, in der Zeit

vom 07.06.2022 bis einschließlich 11.07.2022

im Fachbereich IV - Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes
Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gem. §
3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Von jedermann können in dieser Zeit Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sollte aus Gründen der COVID-19-Pandemie die Amtsverwaltung für den Besucherverkehr geschlossen sein, wird der Dienstbetrieb der Amtsverwaltung aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen trotz Einschränkungen im Dienstbetrieb möglich ist.

Hierzu melden Sie sich bitte über die Klingel an der hinteren Eingangstür des Amtsgebäudes in der Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg bzw. telefonisch bei Frau Müller unter 038828 330-1411 oder bei Frau Watermann unter 038828 330-1410.

Darüber hinaus können die Unterlagen am o.g. Ort innerhalb der Dienstzeiten auch nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter den zuvor genannten Telefonnummern oder per E-mail unter s.mueller@schoenberger-land.de bzw. l.watermann@schoenberger-land.de eingesehen werden.

Zusätzlich werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erarbeitet und dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde.

Selmsdorf, den 17.05.2022

gez. Marcus Kreft

Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

Anlage: Übersichtskarte



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.05.2022 bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betrifft: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9

**hier: „Gewerbegebiet Kurzstücken“
Erneute Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses
Erneute Bekanntmachung der
Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 09.11.2021 den Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Die Genehmigung des Teilbereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde mit Bescheid des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 05.04.2022 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise wurden beachtet.

Der Satzungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung des Teilbereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 9 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen bekannt gemacht.

Jede Person kann den Bebauungsplan Nr. 9 (Teilbereich 1) einschließlich der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag während der Dienststunden im Fachbereich IV - Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

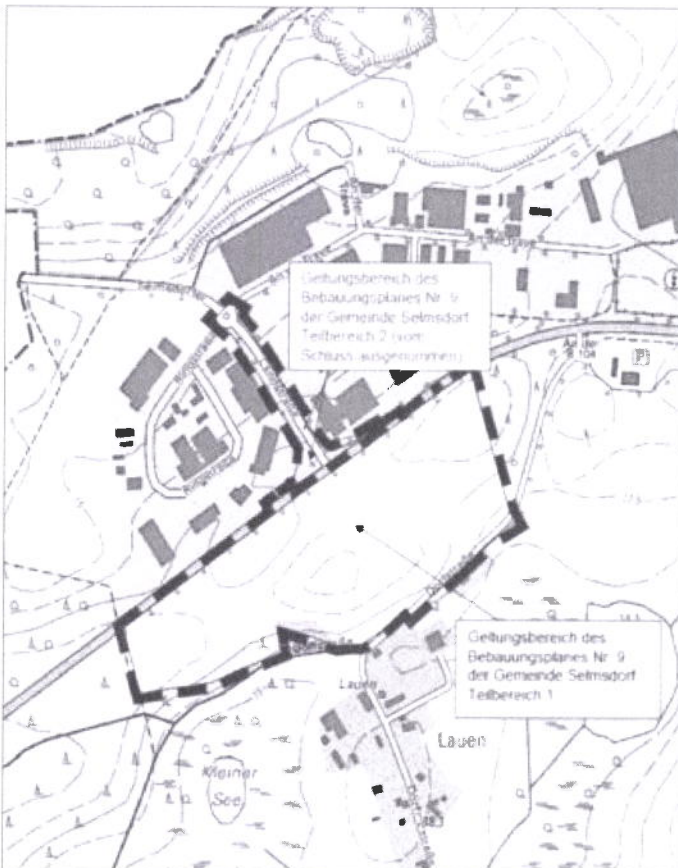
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Selmsdorf geltend gemacht worden sind.

Selmsdorf, den 17.05.2022

gez. Marcus Kreft

Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstücken“ der Gemeinde Selmsdorf



Auszug aus der digitalen topographischen Karte,
© GeoBasis DE/M-V 2021.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 17.05.2022 bekannt gemacht.

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Stadt Schönberg
Der Bürgermeister



Stellenausschreibung

Bei der Stadt Schönberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Mitarbeiterin/Mitarbeiters

Stadtinformation/Kultursachbearbeitung (m/w/d)

zu besetzen.

Sie sind ambitioniert zu gestalten? Sie sind bereit Aufgaben zu übernehmen und selbstständig zu arbeiten? Dann begrüßen wir Sie in der kommunalen Arbeit.

Nach einer Einarbeitungsphase gehört zu Ihren Tätigkeitsfeldern:

- Organisatorische und administrative Unterstützung im Tagesgeschäft wie telefonische und schriftliche Korrespondenz, Vor- und Nachbereitung von Meetings, Stammdatenpflege
- Recherche, Zusammenstellen und Aufbereiten von Unterlagen zu unterschiedlichsten Themen der Stadtentwicklung
- Kontaktpflege und Ausbau des bestehenden Netzwerkes in der Stadt und im weiteren Umfeld
- Begleitung und Durchführung von Projekten

Zu Ihren Kompetenzen gehören:

- die intrinsische Motivation vielfältige Themen/Projekte Engagiert anzugehen
- Kontaktfreudigkeit und angemessenes Auftreten
- ein sicherer Umgang mit Office-Anwendungen
- sehr gutes Zeit- und Selbstmanagement, sowie Koordinations- und Organisationsfähigkeit

Bei uns erwartet Sie:

- ein Einzelplatzbüro
- kostenloser Parkplatz
- eigene Gestaltungsmöglichkeiten
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten / Gleitzeit
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Bezahlung nach TVöD
- Jahressonderzahlung
- die Möglichkeit einer Nebentätigkeit

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Eingruppierung in die EG 5 TVöD. Die Arbeitszeit beträgt 20 Stunden/Woche. Aufgrund des Aufgabengebietes kann sich die Arbeitszeit auf die Abendstunden, Wochenenden sowie Sonn- und Feiertagen verlagern.

Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, lückenlose Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien) sind **bis zum 24.06.2022** an das Amt Schönberger Land, Fachbereich I - Zentrale Dienste - zu senden.

Die Bewerbung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. **Bei Bewerbungen per E-Mail bitte ausschließlich Anhänge im pdf-Format einreichen.** Andere Office-Dokumente können nicht verarbeitet werden. Schriftliche Unterlagen sind in Kopie zu übersenden, da diese nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte darauf hinweisen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Kontakt:

Amt Schönberger Land, Fachbereich Zentrale Dienste
Am Markt 15 in 23923 Schönberg, Tel.: 038828 330 1110 oder 1111
E-Mail: bewerbung@schoenberger-land.de

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betrifft: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Gewerbegebiet Kurzstucken“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 10 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 09.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde mit Bescheid des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 05.04.2022 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise wurden beachtet.

Der Satzungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen bekannt gemacht.

Jede Person kann den Bebauungsplan Nr. 9 einschließlich der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag während der Dienststunden im Fachbereich IV - Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Selmsdorf geltend gemacht worden sind.

Selmsdorf, den 19.04.2022

gez. Marcus Krefl (Siegel)
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf

Übersichtsplan:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Kurzstucken“ der Gemeinde Selmsdorf



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20.04.2022 bekannt gemacht.

Bauleitplanung der Stadt Dassow

Betrifft: Satzung über die 5. Änderung mit
Teilaufhebung des Bebauungsplans
Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“
der Stadt Dassow im Ortsteil Pötenitz
hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in der Sitzung am 05.04.2022 den Entwurf der 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ für den Ortsteil Pötenitz gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schlossbereich - Wiesenkamp“ ist dem nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan:

Rote Umrisslinie - Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 2

